

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –
der Gemeinde Auggen
gültig ab dem 01.01.2019**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in Euro (€)
1	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals/Grabplatte, Stele u.a.	30,--
1.2	Genehmigung zur Anbringung oder Veränderung einer Einfassung	30,--
1.3	Genehmigung zur Anbringung oder Veränderung einer Einfassung mit integriertem Grabmal	30,--
1.4	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen oder Aschenurnen	30,--
1.5	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	
1.5.1	Einzelfall	30,--
1.5.2	Befristete Zulassung	300,--
2	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.1	Erdbestattungen Für das Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Träger und Hallenbenutzung)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,--
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	180,--
2.1.3	von Tot- oder Fehlgeburten	130,--
2.1.4	für die Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2	160,--
2.1.5	Für das Stellen von Bestattungsordnern, Sargträgern u.s.w. je Mann	80,--
2.2	Urnenbeisetzungen Für das Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Träger und Hallenbenutzung)	
2.2.1	zur Beisetzung von Aschenurnen	250,--
2.3	Überlassen eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,--
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre)	150,--
2.3.3	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	500,--
2.3.4	anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	400,--
2.3.5	Urnenreihengrab im Rasenfeld	750,--
2.4	Verleihung von Nutzungsrechten	
2.4.1	Einzelwahlgrab ((Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.500,--
2.4.2	Doppelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.500,--
2.4.3	mehrstellige Grabstätten -Grablänge 1,80 m- (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
2.4.3.1	dreistellige Grabstätten	3.500,--
2.4.3.2	für jeden weiteren Bestattungsplatz zusätzlich zu Ziffer 2.4.3.1	1.500,--
2.4.4	Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	750,--
2.4.5	Urnenwahlgrab im Rasenfeld	1.000,--
2.4.6	bei einer Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 eine einmalige Nutzungsrechtsentschädigung von	50 %

2.5	Erneuter Erwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten	
2.5.1	für eine volle Nutzungsdauer	wie Ziffer 2.4
2.5.2	für eine abweichende Nutzungsdauer werden Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
2.5.3	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem im alten Friedhofsteil bestehenden Familiengrab gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von je m ² Grabfläche für die Dauer eines Nutzungsrechts gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofsordnung erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	750,--
2.6	Gebühren für sonstige Leistungen	
2.7.1	Benutzung der Friedhofshalle	160,--
2.7.2	Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind (Umbettungen Beseitigung von Grabausstattungen u.a.) werden nach Aufwand abgerechnet.	
2.7.3	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.7.4	Zuschlag für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen	50 %